

Geszentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes und anderer schornsteinfegerrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind § 6 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes und § 11 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Weise auszulegen und anzuwenden, dass Bewerber mit mittlerer Reife an der Realschule keine Rangstichtagsverbesserung für die Zeit der nachgewiesenen Verspätung erhalten. Dies ist in den Ländern gerechtfertigt, in denen die mittlere Reife und der Hauptschulabschluss gleicherweise erst nach zehn Schuljahren möglich sind.

In mehreren Bundesländern wird der Hauptschulabschluss nach neun Schuljahren, der Realschulabschluss jedoch erst nach zehn Schuljahren erreicht. Streben sowohl der Hauptschüler als auch der Realschüler des gleichen Jahrgangs den Beruf des Schornsteinfegers an, erhält der Bewerber mit Hauptschulabschluss in der Regel einen besseren Rangstichtag als der gleichaltrige Realschüler mit mittlerer Reife. Erlangt der Hauptschüler die mittlere Reife im zweiten Bildungsweg als Fachschulreife, ist er ebenfalls besser gestellt als der Realschüler mit mittlerer Reife.

Dies wird von den betroffenen Handwerkern mit Realschulabschluss als Ungleichbehandlung angesehen. Auch ist zu befürchten, dass Bewerber, die sich frühzeitig für die Ausbildung als Schornsteinfeger entscheiden, einen mittleren Bildungsabschluss an der Realschule erst gar nicht anstreben, da damit Verschlechterungen in der beruflichen Entwicklung hingenommen werden müssen.

B. Lösung

Um in den betroffenen Bundesländern eine angemessene Berücksichtigung der Kehrbezirksbewerber mit mittlerem Bildungsabschluss zu ermöglichen, sollen eine Anpassung des Schornsteinfegergesetzes und der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes erfolgen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es sind allenfalls marginale Auswirkungen des Gesetzes auf Ausgaben der Haushalte betroffener Bundesländer zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (412) – 611 04 – Scho 2/00

Berlin, den 22. Juni 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik
11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes und anderer
schornsteinfegerrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung
zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes und anderer schornsteinfegerrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Schornsteinfegergesetzes**

Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse“ durch die Wörter „wegen Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Hochschulreife“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 37 Abs. 4 und § 42 Abs. 5 werden die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen**

Die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 4 Nr. 1 werden die Wörter „wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse“ durch die Wörter „wegen Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Hochschulreife“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) § 11 Abs. 4 Nr. 1 kann rückwirkend auf alle Bewerber angewandt werden, die beim Inkrafttreten dieser Vorschrift in der Bewerberliste nach § 6 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes eingetragen sind.“

Artikel 3**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen können auf Grund der Ermächtigung des Schornsteinfegergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung sind § 6 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes und § 11 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Weise auszulegen und anzuwenden, dass Bewerber um einen Kehrbezirk und mit mittlerer Reife an der Realschule keine Rangstichtagsverbesserung für die Zeit der nachgewiesenen Verspätung erhalten. Dies ist jedoch nur in den Ländern gerechtfertigt, in denen die mittlere Reife und der Hauptschulabschluss gleichermaßen erst nach zehn Schuljahren möglich sind.

In mehreren Bundesländern wird der Hauptschulabschluss nach neun Schuljahren, der Realschulabschluss erst nach zehn Schuljahren erreicht. Streben sowohl der Hauptschüler als auch der Realschüler des gleichen Jahrgangs den Beruf des Schornsteinfegers an, erhält der Bewerber mit Hauptschulabschluss in der Regel einen besseren Rangstichtag als der gleichaltrige Realschüler mit mittlerer Reife. Erlangt der Hauptschüler die mittlere Reife im zweiten Bildungsweg als Fachschulreife, ist er ebenfalls besser gestellt als der Realschüler mit mittlerer Reife.

Dies wird von den betroffenen Handwerkern mit Realschulabschluss als Ungleichbehandlung angesehen. Auch wird befürchtet, dass Bewerber, die sich frühzeitig für die Ausbildung als Schornsteinfeger entscheiden, einen mittleren Bildungsabschluss an der Realschule erst gar nicht anstreben, da damit Verschlechterungen in der beruflichen Entwicklung hingenommen werden müssen.

2. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Es handelt sich bei dem Gesetzentwurf um eine Regelung zur Änderung des Schornsteinfegergesetzes und der Verordnung über das Schornsteinfegergesetz, mit denen ermöglicht wird, dass im Fall des Realschulabschlusses eine Rangstichtagsverbesserung in der Bewerberliste auch diejenigen Länder vornehmen können, in denen bisher Benachteiligungen der Bewohner bestehen. Diese Regelungen können nur vom Bund erlassen werden, da der Bund das Berufsrecht der Schornsteinfeger abschließend geregelt hat.

3. Es sind allenfalls marginale Auswirkungen des Gesetzes auf Ausgaben der Haushalte betroffener Länder zu erwarten.

4. Das Gesetz wird keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schornsteinfegergesetzes)

Zu Nummer 1

Nach § 5 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl.

I 1998 S. 2071 ff.) darf als Bezirksschornsteinfegermeister nur bestellt werden, wer in die Bewerberliste eingetragen ist und durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachweist, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die einem Bezirksschornsteinfegermeister übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Außerdem ist eine praktische Berufserfahrung von mindestens zwei Berufsjahren im Betrieb eines Bezirksschornsteinfegermeisters innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung nachzuweisen.

Die Reihenfolge der Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister richtet sich nach dem Rang der Eintragung in die Bewerberliste (§ 6 Abs. 1 SchfG). Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlässt nach § 6 Abs. 2 SchfG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Rangberechnung mit der Maßgabe, dass der Rang im Regelfall von der Dauer der Eintragung bestimmt wird und dass Ausnahmen hiervon nur wegen des Besuchs von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung im Schornsteinfegerhandwerk oder wegen der Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse oder zur Vermeidung besonderer Härten zulässig sind.

Aufgrund der Verordnungsermächtigung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch) vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I 1998 S. 2363) im § 11 Abs. 4 Nr. 1 bestimmt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde den Rangstichtag bei Bewerbern u. a. dann zurückverlegen kann, wenn die Zeit der nachgewiesenen Verspätung bei der Ablegung der Meisterprüfung unmittelbar durch den Besuch von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung der Bewerber in ihrem Beruf oder „wegen Erlangung der Fachschul- oder Hochschulreife oder vergleichbarer Bildungsabschlüsse“ entstanden ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Dezember 1996 – I C 24/95 – festgestellt, dass der Besuch der Realschule kein „Besuch von Aus- und Weiterbildungsstätten zum Zwecke der Fortbildung in ihrem Beruf“ (§ 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 1. Alternative VOSch) sein kann, da die Realschule zu den allgemeinbildenden Schulen gehört und keine Fortbildung im Beruf des Schornsteinfegers bedeutet. Der Realschulabschluss entspricht – wie das Gericht ausführt – auch nicht der „Fachschulreife“ und ist kein der „Fachschulreife vergleichbarer Bildungsabschluss“ (§ 11 Abs. 4 Satz 1, 2. Alternative VOSch).

Das Bundesverwaltungsgericht legt § 6 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes und § 11 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen im Ergebnis dahin aus, dass Bewerber mit mittlerer Reife an der Realschule keine Rangstichtagsverbesserung für die Zeit der nachgewiesenen Verspätung erhalten.

Dies ist in den Ländern gerechtfertigt, in denen die mittlere Reife und der Hauptschulabschluss gleichermaßen erst nach zehn Schuljahren möglich sind. In mehreren Bundesländern wird der Hauptschulabschluss nach neun Schuljahren, der

Realschulabschluss jedoch erst nach zehn Schuljahren erreicht. Streben sowohl der Hauptschüler als auch der Realschüler des gleichen Jahrganges das Schornsteinfegerhandwerk an, erhält der Bewerber mit Hauptschulabschluss in der Regel dort einen besseren Rangstichtag als der gleichaltrige Realschüler mit mittlerer Reife. Erlangt der Hauptschüler die mittlere Reife im zweiten Bildungsweg als Fachschulreife, ist er ebenfalls besser gestellt als der Realschüler mit mittlerer Reife.

Dies wird von den betroffenen Handwerkern als Ungleichbehandlung angesehen. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts trifft es nicht zu, dass das geltende Recht Bewerber mit Realschulabschluss ungerechtfertigt und unter Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gegenüber solchen mit Hauptschulabschluss oder andere benachteiligt, die mit einem fachfremden Ausbildungsberuf und u. U. mit einem dem Besuch der Realschule vergleichbaren Zeitaufwand die Fachschulreife erlangt haben. Der Gesetzgeber habe geregelt, dass für die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters – schulbildungsneutral – der Rang der Eintragung in die Bewerberliste maßgeblich ist, um eine gleiche und gerechte Behandlung aller Bewerber zu gewährleisten. Er habe dabei die Zulässigkeit von Ausnahmen auf Fälle besonderer Härte beschränkt und hingenommen, dass derjenige, der sich über den Hauptschulabschluss hinaus schulisch qualifiziert, Nachteile gegenüber demjenigen erleiden kann, der unmittelbar nach Abschluss der Hauptschule die Schornsteinfegerlehre begonnen hat. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass jeglicher Zeitaufwand zur Erlangung höherer schulischer Qualifikation bei der Festsetzung des Rangstichtages zu berücksichtigen ist, so hätte eine eindeutige gesetzliche Regelung getroffen werden müssen.

Diese Regelung wird nunmehr geschaffen. Für die Bewerber mit Realschulabschluss aus den Bundesländern, in denen der Hauptschulabschluss nach neun Schuljahren und der Realschulabschluss nach zehn Schuljahren erreicht wird, ist es dann zulässig, den gleichen Bewerberrang zu erhalten wie gleichaltrige Hauptschulabsolventen. Es wird damit auch vorgebeugt, dass Bewerber, die sich frühzeitig für die Ausbildung als Schornsteinfeger entscheiden, einen mittleren Bildungsabschluss an der Realschule erst gar nicht anstreben, wenn damit Verschlechterungen in ihrer berufli-

chen Entwicklung entstehen können. Denkbar ist auch, dass künftig die Realschulabsolventen einen zusätzlichen Anreiz sehen, dieses Handwerk zu lernen. Es bleibt im Übrigen dabei, dass Absolventen, die den mittleren Bildungsabschluss im zweiten Bildungsweg und damit wegen längerer Bildungszeiten später erwerben, nicht benachteiligt werden gegenüber Absolventen, die auf normalem Weg die entsprechenden Bildungsabschlüsse erworben haben. § 11 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen ermöglicht, die jeweils tatsächlich nachgewiesene Verspätung, sowie sie unmittelbar durch die Bildungsmaßnahme herbeigeführt worden ist, zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

In den genannten Vorschriften wird die Bezeichnung des Bundesministeriums für Wirtschaft geändert.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen)

Zu Nummer 1

Die Regelung ist eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 21 VOSch ist erforderlich, um den zuständigen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit einzuräumen, eine einheitliche Behandlung der Bewerber früherer Jahrgänge zuzulassen.

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Mit Artikel 3 wird zugelassen, dass die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort genannten und durch diesen Artikel geänderten Verordnung durch Rechtsverordnung wieder geändert werden können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Vorschriften der Artikel 1 bis 3 sollen wegen der damit verbundenen Klarstellung der Rechtslage unverzüglich wirksam werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 752. Sitzung am 9. Juni 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Schornsteinfegergesetz und § 11 Abs. 4 Nr. 1 Verordnung über das Schornsteinfegerwesen)

In Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 sind die Wörter „wegen Erlangung eines mittleren Bildungsabschlusses oder der Hochschulreife“ durch die Wörter „wegen Erlangung eines qualifizierten Hauptschulabschlusses nach 10 Jahren oder mindestens eines mittleren Bildungsabschlusses“ zu ersetzen.

Begründung

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Hauptschulabschluss nach neun Jahren, der qualifizierte Hauptschulab-

schluss, wie der Realschulabschluss, jedoch erst nach zehn Jahren erreicht.

Der Schüler mit qualifiziertem Hauptschulabschluss würde gegenüber dem Realschüler bei der Berechnung des Rangstichtages eine Ungleichbehandlung erfahren.

Nur die vorstehende Fassung ist ein Ausgleich der bisherigen Benachteiligungen bei der Rangstichtagsfestsetzung von Schornsteinfegermeistern mit qualifiziertem Hauptschulabschluss möglich.

Die Änderung dient weiterhin der Klarstellung, dass Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife ebenfalls in den Genuss rangverbessernder Ausnahmeregelungen kommen sollen. Die unscharfe Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung könnte den Eindruck erwecken, dass der Nachweis der Fachhochschulreife keinen Ausnahmetatbestand begründen kann.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Schornsteinfegergesetz und § 11 Abs. 4 Nr. 1 Verordnung über das Schornsteinfegerwesen)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.